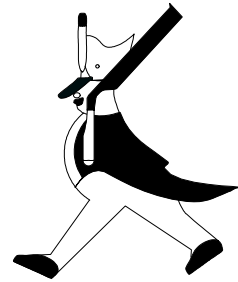


Jungschützen Wehdem



Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'JUNGSCHÜTZEN WEHDEM'.
- (2) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der jüngeren Mitglieder des 'Schützenvereins Wehdem e.V.' zur Pflege der Gemeinschaft, der Geselligkeit und des Schießsportes.
- (3) Er hat seinen Sitz in Stemwede-Wehdem.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am letzten Donnerstag vor Ostern eines jeden Jahres.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im 'Schützenverein Wehdem e.V.', die Vollendung des 16. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahr, sowie ein an den Vorstand der Jungschützen Wehdem zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft für Personen, welche das 16. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr nicht vollenden, erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied wird einem Block zugeteilt.

Grund dieser Aufteilung ist die Interessensvertretung der Mitglieder im Vorstand durch den Blockwart, so wie dessen Vereinfachung seiner Verwaltungsaufgaben.

Die Einteilung der Mitglieder ist abhängig von deren gemeldetem Wohnsitz und hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Block Nord: Bereich nördlich der Stemweder-Berg-Strasse, aber innerhalb der Orts-Flächengrenze Stemwede-Wehdem
- Block Süd: Bereich südlich der Stemweder-Berg-Strasse und westlich der Molkenstrasse, aber innerhalb der Orts-Flächengrenze Stemwede-Wehdem



- Block Ost: Bereich südlich der Stenweder-Berg-Strasse und östlich der Molkenstrasse, aber innerhalb der Orts-Flächengrenze Stenwede-Wehdem
- Block Auswärtige: Bereich außerhalb

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer, welcher auch als Blockwart der auswärtigen Mitglieder fungiert
- dem Spieß
- dem Schrift- u. Schießwart
- dem Blockwart Bezirk Nord
- dem Blockwart Bezirk Ost
- dem Blockwart Bezirk Süd
- dem amtierenden Jungschützenkönig des Schützenvereins Wehdem e.V.
- dem Adjutanten des amtierenden Jungschützenkönigs des Schützenvereins Wehdem e.V.

(2) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt und mehrheitlich beschlossen. Die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.

(3) Die Amtszeit für die Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig zwei Jahre. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl stehen folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl:

- der 1. Vorsitzende
- der Schrift- u. Schießwart
- der Blockwart Nord
- der Blockwart Süd



Während der ordentlichen Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl stehen folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl:

- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Spieß
- der Blockwart Ost

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Jungschützenkönig und dessen Adjutant gehören dem Vorstand während ihrer Amtszeit kraft Amtes an.

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet jeweils am letzten Donnerstag vor Ostern eines jeden Jahres statt. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Wahl von Kassenprüfern,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Ausschluss eines Mitglieds,
- f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- g) die Änderung der Vereinssatzung.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.

(3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Kassenprüfer



Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben nach eigenem Ermessen die Kassenführung jährlich zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Auflösung eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.



Diese Satzung wurde durch den Jahreshauptversammlungsbeschluss der Jungschützen Wehdem vom 08. April 1993 angenommen.

Die Satzung wurde zuletzt im § 2 (Absatz 1, 2, 3 & 4) und im § 3 (Absatz 1 & 3) durch den Jahreshauptversammlungsbeschluss der Jungschützen Wehdem vom 17. April 2003 geändert.

Stemwede-Wehdem, 17. April 2003

JUNGSCHÜTZEN WEHDEM

Der Vorstand

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Spieß

Schrift- u. Schießwart

Blockwart Nord

Blockwart Ost

Blockwart Süd

Jungschützenkönig

Adjutant